**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über den Ausbau der oberirdischen Gewässer „Hafenkanal“ und „Hafenbecken A“ in Duisburg- Ruhrort durch die Errichtung von zwei Kastenfangedämmen, zwei Widerlagern, einer Verbindungsbrücke sowie einer Verlängerung des Südufers des Hafenbeckens A**

Bezirksregierung 54.04.01.42-18

Die Duisburger Hafen AG hat mit Schreiben vom 05.05.2020 den Ausbau der oberirdischen Gewässer „Hafenkanal“ und „Hafenbecken A“ in Duisburg- Ruhrort durch die Errichtung von zwei Kastenfangedämmen, zwei Widerlagern, einer Verbindungsbrücke sowie einer Verlängerung des Südufers des Hafenbeckens A beantragt. Es handelt sich hierbei um einen Gewässerausbau, so dass eine Genehmigung gemäß § 68 WHG erforderlich wird. Daher war eine allgemeine Vorprüfung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

**Merkmale des Vorhabens**

Antragsgegenstand ist der Ausbau der oberirdischen Gewässer „Hafenkanal“ und „Hafenbecken A“ im Ruhrorter Hafen durch:

• die Errichtung von zwei Kastenfangedämmen (Ziff. 4.1),

• die Errichtung von zwei Widerlagern an den Kopfenden der beiden Kastenfangedämme (Ziff. 4.2),

• die Errichtung einer die Kastenfangedämme verbindenden Brücke (Spannweite ca. 85 m, Breite ca. 12 m, Ziff. 4.3), sowie

• die Verlängerung der Einfassung des Südufers des Hafenbeckens A (Ziff. 4.4).

Der Gewässerausbau bildet den Hauptteil einer Hafeninfrastruktur-Ausbaumaßnahme, die von der Eigentümerin des Ruhrorter Hafens, der Duisburger Hafen AG (Vorhabenträgerin), mit Blick auf eine zukünftige anderweitige logistische Nutzung der Kohleinsel realisiert wird. Konkret geplant ist dort als Ersatz für die bisherige Nutzung durch ein Kohleumschlagterminal die Errichtung eines Eisenbahnterminals, des Duisburg Gateway Terminals, durch die Duisburg Gateway Terminal GmbH. Dieses Vorhaben ist Gegenstand eines gesonderten, eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG. Die hier gesondert beantragte Hafeninfrastruktur-Ausbaumaßnahme soll (sowohl zu Gunsten der v. g. neuen Nutzung auf der Kohleinsel als auch unabhängig von dieser) ermöglichen, dass künftig von der Kohleinsel ausgehende Verkehrsströme auch zu der Straße „Zum Containerterminal“ und von dort weiter in das öffentliche Verkehrsnetz abfließen können.

Die Hafeninfrastruktur-Ausbaumaßnahme umfasst außer dem hier beantragten Gewässerausbau noch die Errichtung einer Straße und des zugehörigen Straßendamms auf der Ölinsel zwischen einem bereits existierenden Bahnübergang und der Zufahrt zum westlichen Fangedamm. Diese außerhalb des Uferbereichs gelegenen Teile der Hafeninfrastruktur-Ausbaumaßnahme sind nicht mehr dem Gewässerausbau zuzurechnen und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern Gegenstand eines gesonderten Baugenehmigungsverfahrens.

**Standort des Vorhabens**

Das Untersuchungsgebiet ist als Hafengebiet ausgewiesen.

Angrenzende Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere (Flächen des Biotopkatasters, Gebiete für den Schutz der Natur, Biotopverbundflächen) werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Sowohl die Potenzialkartierungen an Land, als auch Gewässeruntersuchungen haben ergeben, dass das Planungsgebiet bedingt durch seine starke industrielle Überprägung keine geeigneten Habitatsbedingungen für besondere Vorkommen floristischer und faunistischer Arten aufweist.

Das Südufer grenzt an eine Biotopverbundfläche, welche allerdings durch das Vorhaben nicht erheblich negativ beeinflusst werden. Lediglich während der Bauarbeiten kann es zeitlich begrenzt zu einer erhöhten Störung der angrenzenden Schutzgebiete kommen, die allerdings aufgrund der Vorbelastungen ebenfalls nicht als erheblich eingeschätzt werden.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand durch den Neubau der Spundwand sind nicht zu erwarten. Auch die baubedingten Verwirbelungen von Sediment werden aufgrund der Beschaffenheit des Gewässergrundes als nicht erheblich erhöht eingeschätzt.

**Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Durch den Neubau der Brücke und der beiden Kastenfangedämme sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

**Ergebnis**

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist ge-mäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Guido Gohres